

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 5 (1839)
Heft: 9-10

Rubrik: Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nisse eine weit größere Vollmacht, als dies in anderen Kantonen der Fall ist, was auch nur gebilligt werden kann. Der Erziehungs-
rath ging dabei von der gewiß allein zweckmäßigen Ansicht aus,
die Schulvorsteherschaft sei, als der Schule zunächst stehend, auch
am meisten geneigt, das Wohl derselben zu fördern. Daher hat
er auch Alles, was hiefür die Vollziehung des Gesetzes erheischt,
so weit es immer anging, in ihre Hand gelegt. Dadurch aber wird
ein höchst einfacher Geschäftsgang bewirkt und dieser Behörde auch
nach Außen das gehörige Ansehen gegeben, während sie anderwärts
oft kaum weiß, warum sie da ist. Sie wird aber durch einen ihr
zugewiesenen angemessenen Geschäftskreis gewiß auch vor Abwegen
behütet, auf welche der Mangel desselben so leicht hinführt, wenn
man sich gedrungen fühlt, doch auch Etwas zu thun. — Ganz
neu ist die Bestimmung (S. 129), daß der Pfarrer von Amtswe-
gen Mitglied der Schulvorsteherschaften der Schulgemeinden seines
Kirchspiels ist. Man hat in neuerer Zeit über diesen Punkt viel
gestritten, und doch ist die Sache so einfach. Wo gute Schulen
sind, da ist gewiß auch der Pfarrer ein Freund und eifriger Beför-
derer derselben. Wo es mit dem Schulwesen einzelner Gemeinden
nicht vorwärts geht, da ist häufig auch der Pfarrer lau und un-
thätig. Was folgt daraus? Man mache es dem Pfarrer zur Pflicht,
sich der Schule anzunehmen, und komme von der Ansicht zurück,
er fordere dies als ein Recht. Etwas ganz Anderes ist, die Prä-
sidentenstelle der Schulbehörde; sie wird am besten durch eine Wahl
besezt, indem es manchmal sogar im Interesse des Pfarrers und
der Schule liegen kann, sie einem Andern zu übertragen.

(Schluß folgt.)

Kanton Zürich.

I. Der abgetretene Erziehungs-rath und die Judenkinder.

Man sollte denken, es wäre heut zu Tage nicht mehr so das
Erste und Letzte, daß man sich bei allen Dingen vorerst genau aus-
weisen müsse, man kenne auch einigermaßen das, was man Tole-
ranz und Humanität nennt, und lasse nicht davon ab, Beide
mit Herz und Mund und nicht weniger, wo es möglich oder nöthig
ist, mit der That zu bekennen. Eben so aber sollte man auf der
andern Seite erwarten dürfen, unter vernünftigen Leuten sei es
nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht, sich bei dem Seinigen
zu schützen und da, wo irgendwie für Jetzt oder Künftig ein Scha-
den einbrechen möchte, sich davor zu wahren und sich mit Denen,
von welchen Solches herfließen könnte, bei guter Zeit in ein gehö-

riges Verhältniß zu setzen. Von dieser Ansicht gingen die Schulbehörden der Stadt Zürich aus, als sie in Betreff der Frage über Aufnahme oder Nichtaufnahme von Judenkindern in die städtischen Schulen an den seither abgetretenen Erziehungsrath des Kantons Zürich zu gelangen sich genöthigt sahen. Und es mag nicht unzweckmäßig sein, Solches hier öffentlich zur Sprache zu bringen, da vielleicht auch andere Aeußerungen darüber hervorgerufen werden, und immerhin die Sache in Zürich wieder in Behandlung kommen muß, indem der Bescheid jenes Erziehungs Rathes nimmer genügen kann, und von der jetzigen obersten Erziehungsbehörde unseres Kantons etwas Zweckmäßigeres mit Recht sich erwarten läßt.

Der paradiesische Zustand, dem von Oben herab der solcher Bearbeitung bis auf einen gewissen Grad sehr fähige Kanton Zürich sollte zugeführt werden, (und dessen wahre Vorzüge — neben dem Schatten — Schreiber Dieses nie verkannt hat), brachte es mit sich, daß der für allen Verkehr so geeignete Boden der Stadt Zürich auch allmählig von mehreren Judenfamilien besucht und benützt wurde, so daß sie sich hier hausähnlich niederließen. Natürlich folgte der Niederlassungsbewilligung bald auch das Begehren um Aufnahme ihrer Kinder in die betreffenden Abtheilungen und Klassen unserer städtischen Schulanstalten. Der Schulrath konnte die Bewilligung nicht versagen, da für die Niedergelassenen keine Ausnahme festgesetzt ist. Sobald aber solchem Ansuchen entsprochen war, kam von Seite mehrerer Hebräer die Anforderung, ihre Kinder — der jüdischen Saktionen wegen — am Samstag von allen Handarbeiten, vornämlich also vom Unterrichte im Schreiben, Zeichnen und in den weiblichen Arbeiten völlig zu dispensiren. So gern nun der Schulrath solchem Wunsche nachgegeben hätte; so fand er dennoch weder durch die Gesetze, noch durch den ganzen Geist unserer bestehenden Schulordnung sich befugt, eine solche Ausnahme aufzustellen, welche — beim rechten Lichte besehen — nichts Anderes forderte, als den Judenkindern den Samstag ganz freizugeben. Jedenfalls erachtete er es für geeignet, auch die Ansichten der Lehrerschaft darüber zu vernehmen, woraus sich ergab, nicht nur wie störend für die ganze Schulordnung eine solche Freigebung anderer Fächer als des Religionsunterrichts sein müßte, besonders wenn die Zahl der Juden sich vermehrte, sondern wie viele Bedenken bei näherer Betrachtung — und zum Theil schon durch die Erfahrung bestätigt — in Hinsicht auf den Geist, der in einer christlichen Schule walten muß, sich herausstellen: Bedenken, welche auch dem Schulrath von solchem Gewichte erschienen, daß er keineswegs dieselben so leicht zu heben sich im Stande sah. Aber er konnte von sich aus keinen Entscheid fassen; er mußte vielmehr er-

fennen, daß dieselben Schwierigkeiten unter gleichen Verhältnissen in den höheren Kantonallehranstalten in noch größerem Maaße eintreten und selbst in den übrigen Schulen des Kantons veranlaßt werden können. Daher wandte sich der städtische Schulrath im Herbstmonat v. J. an den hohen Erziehungsrath, machte denselben im Allgemeinen mit der oben bezeichneten Sachlage bekannt und übersandte ihm das eingekommene Gutachten der Lehrerschaft hiesiger Stadtschulen (vom 31. August 1838), das wir hier seinem wesentlichen Inhalte nach veröffentlichen.

„Der Schulkonvent (der Knaben- und Töchter Schulen) ist beauftragt, seine Ansichten über die Frage, betreffend die Zulassung von Judenkindern in unsere städtischen Schulen, auszusprechen. Es kann sich dabei allerdings nicht darum handeln, ob solche Kinder auf irgend welche Weise mit Recht Ansprüche auf Ertheilung des allen Einwohnern zugewiesenen Schulunterrichtes von Seite der Gemeinde, in der sie sich niedergelassen haben, machen können, weil dieses Recht der Niederlassung und das Maaß der Ansprüche, die dadurch bedingt sind, überhaupt in unserem Kanton noch nicht gehörig bestimmt sind. Diese wichtige Frage zu begutachten, kommt uns nicht zu, sondern wir müssen sie übergehen und dieselbe so stellen: in wie weit wir, wenn den Hebräern in irgend einer Weise gesetzlich das Niederlassungsrecht bestimmt sein oder werden sollte, die Zulassung ihrer Kinder in unsere Schulanstalten für heilsam halten, oder aber welche Bedenken wir dagegen aufzustellen im Falle sind.

Wir glauben hierbei berechtigt und verpflichtet zu sein, unsere Ansichten aus dem Standpunkte der Sorge für die Jugend an der Schulanstalt, an der zu arbeiten wir berufen sind, festzustellen und uns frei zu erhalten von jeglicher Abneigung oder Zuneigung gegenüber der Lage Derer, um die es sich handelt, so wie auch dabei nicht auf Einzelne zu sehen, sondern das in's Auge zu fassen, was sich herausstellen muß, wenn Juden Kinder, seien es wenige oder viele, in unsere Schulen eintreten. Es handelt sich also, abgesehen von aller Persönlichkeit, einzig um den Grundsatz, der dann auf jede Judenfamilie, die in unserer Gemeinde sich gesetzlich niederläßt und ihre Kinder in irgend welche Schule schicken will, durchgehends in gleichem Maaße anzuwenden ist. — Hier tritt uns zunächst ein Bedenken entgegen, das nicht von uns, sondern von den Begehrenden, von den Juden selbst ausgeht; und es scheint dies beim ersten Anblick zum Theil Hauptsache und zum Theil nur Nebensache zu sein, nämlich das Begehren der Juden, einerseits vom christlichen Religionsunterrichte und andererseits von denjenigen Fä-

chern, welche die Hand in Anspruch nehmen, am Samstage befreit zu sein.

Was nun den christlichen Religionsunterricht betrifft, so versteht es sich von selbst, daß solcher ihnen freizugeben in jeder Beziehung Pflicht ist, wie dies auch für die Katholiken geschieht, wenn dieselben auch aus eigenem Willen nicht immer von dieser Freigebung Gebrauch machen. Dagegen erscheint uns das zweite Begehren durchaus nicht als Nebensache, indem wir in einer solchen Freigebung gewisser Fächer am Samstag in mehrfacher Beziehung eine nicht gleichgiltige Störung der ganzen Schulordnung erblicken müssen; denn sie trifft gar nicht etwa nur die eigentlichen Stunden der Calligraphie, des Zeichnens u. s. w., sondern es muß dieselbe auch alle andern Fächer beschlagen, in welchen Einzelnes mit der Feder niedergeschrieben werden muß, was wohl bei keinem Fache unterlassen werden kann. Dies hat daher zur Folge, daß den Juden der Samstag völlig frei gegeben werden müßte. Und dies kann, wenn auch so gut als möglich gesucht würde, den Ausfall durch Privatunterricht zu ersetzen, dennoch nur störend einwirken. Wie mißlich ist es nicht, wenn schon die Jugend darauf kommen muß, zu forschen, warum solche Schulgenossen den Samstag zu Hause bleiben; indem hieran im stillen Gemüthe sich so Manches anknüpfen wird, was, ehe eine feste Grundlage gebaut ist, gewiß nicht wahrhaft wohlthätig einwirken kann. — Zudem muß es als unbillig erscheinen, wenn Kindern eines Volkes, das unserem ganzen Volksleben völlig fremd ist, ausnahmsweise Rechte zugestanden werden, welche um der Schulordnung willen Kindern unserer eigenen Mitbürger ungeachtet gewichtiger Gründe nicht gestattet werden können. Wie sich aber Solches an Kantonal-Anstalten, wo — wenigstens in einzelnen Abtheilungen — gerade das Handarbeiten beim Unterrichte häufiger vorkommen muß, beseitigen lasse, ist eine schwierige Frage, auf die wir indessen hier nur hindeuten wollen. —

Wenn nun hiemit zwar eine Schwierigkeit gehoben ist, eine andere aber als schwer zu hebend erscheinen muß; so fragt es sich ferner, ob, wie der Jude gegenüber der christlichen Schule Bedenken hat, nicht auch die christliche Schule gegenüber den Juden andere und noch wichtigere Bedenken habe und haben müsse. Und da können wir nicht umhin, unsere Ansicht offen dahin auszusprechen, daß wir Bedenken dieser Art haben und zwar solche, welche nicht die einzelnen Stunden und Fächer, sondern den ganzen Geist der Schule angehen, welcher durchgehends ein christlicher sein soll. Unsere Schulen sind christliche Schulen und sollen es bleiben. Der Glaube,

daß durch das Christenthum uns die höchsten geistigen Güter theils angeboten, theils vermittelt worden seien, ist der Grund wie des häuslichen und staatlichen, so auch des Schullebens und Schulunterrichts. Schon in den ersten Elementarschulen ist's ja das Unser Vater, sind's ja christliche Gebete, mit denen die Schule ohne Rücksicht auf das folgende Unterrichtsfach begonnen und wieder geschlossen wird. Eben so sind schon in den untersten Schulen die Aufgaben für Gedächtnißübung nicht frei von christlichen Elementen, und sie sollen es auch nicht werden. — Schauen wir auf andere Unterrichtsgegenstände, welche an und für sich dem religiösen Gebiete ferner liegen; so stellt sich doch auch hier wieder dasselbe Bedenken entgegen. Man wird es bei Erlernung der Muttersprache den Lehrern nicht verargen, und an den Schülern nicht tadeln, wenn sie den Stoff zu ihren Beispielen auch aus dem christlich-religiösen Gebiete, namentlich aus den ihnen bekannten biblischen Geschichten des neuen Testaments wählen. *) Ja selbst im Unterricht der Geschichte wird und muß theils durchweg, theils auf einzelnen Punkten das Christenthum besonders hervortreten und bald dem Gemälde die Personen liefern, bald dasselbe mit seinem Glanze beleuchten. Jedenfalls wird auch dieser Unterricht, wenn er ist, was er sein soll, das christliche Element nicht gänzlich bei Seite legen können. **) — Wie es sich aber mit diesen Fächern verhält, so ließe sich Gleiches auch von anderen darlegen. — Wird dies nicht auch in Bezug auf Disziplin, auf die Mahnungen und Warnungen der Lehrer an die Schüler, auf die ganze moralische Einwirkung der Ersteren, auf das ganze Schulleben der Fall sein? Wir glauben, im Namen der Ältern, welche ihre Kinder der öffentlichen Schule anvertrauen, und als Lehrer mit vollster Ueberzeugung das Recht und die Pflicht in Anspruch nehmen zu dürfen und zu sollen, daß, was auch der Buchstabe sei, welcher dem Unterricht vorliege, und welches auch die Form sei, in welcher ein Lehrer auf die Erziehung seiner Schüler am besten einzuwirken hoffe, der Geist immer der christliche sein solle.

Aber wie viele Schwierigkeiten, wie viele Verwirrungen können und müssen sich nicht bei diesem Bestreben darbieten, wenn solche Kinder, deren Religion die unserige als falsch, deren Glaube den Erlöser als noch nicht erschienen darstellt, dieselbe Schule besu-

*) Solches wird schon eine genaue Einsicht in unsere obligatorische Schulgrammatik mit manchen Beispielen belegen. Anm. d. Eins.

**) Man denke z. B. nur daran, wie gewiß jeder Geschichtslehrer auf gewissen Stufen auch den wohlthätigen Einfluß des Christenthums auf die ganze Weltgeschichte, auf die Entwicklung einzelner Völker andeuten und ins Licht setzen wird. Anm. d. Eins.

den? Wie nahe ist nicht die Gefahr, daß der Lehrer in seinem ganzen Wesen gehemmt werde; daß hie und da eine überall schädliche Halbheit eintrete, durch die bald den Einen zu Lieb den Andern Etwas vorenthalten werde, bald jenen zu Lieb diese in ihrem Innern verlezt werden? Wie nahe ist die Möglichkeit, daß, einmal eingewohnt in die Rechte der Benützung unserer Schulen, Altern, die anfänglich nur fast zu tolerant schienen, später ins Gegentheil umschlagen und, was sie früher begreiflich fanden, später bitter tadeln? Wie nahe liegt die Besorgniß, daß das kindliche Zutrauen der Schüler, denen vielleicht diese oder jene Aeußerungen des Lehrers zu Hause als Lüge dargethan werden, bei ihnen selbst und bei Denen, welchen sie arglos solchen Tadel mittheilen, untergraben wird und auf solche Weise unter ihnen, von dieser oder jener Seite angeregt, Gedanken und Gespräche entstehen, die das christliche jugendliche Gemüth gefährden? — Wir erlauben uns, hier nur einige Erfahrungen anzudeuten, welche in unseren Schulen mit solchen Judenkindern schon gemacht worden sind. Einer Klasse wurde eine Gedächtnisaufgabe ertheilt. Beim Abhören erklärte ein Judenkind ganz offen, der Vater habe gesagt, es dürfe den (betreffenden) Vers nicht lernen, (weil der Name Christus darin vorkam). — In einer Knaben-Elementarschule wurde gelesen; man kam zu einem Abschnitte, worin von Jesus die Rede war. Ein Judenknabe erklärte, er dürfe hier nicht weiter lesen, der Vater habe ihm verboten, den da vorkommenden Namen (Jesus) jemals auszusprechen. Welchen Eindruck solche Aeußerungen auf Christenkinder, denen Christus ein heiliger Name ist, machen müssen, ist begreiflich.

Dies sind Bedenken von der wichtigsten Art, die wir, Zit., in ihren Schoos zu weiterer Berathung niederzulegen, im Interesse unserer Schulen uns verpflichtet halten. Wie sehr auch unser Mitgefühl für solche Kinder dadurch in Anspruch genommen wird, brauchen wir Ihnen nicht erst zu versichern. Aber wir glauben es Denen schuldig zu sein, für die zunächst, ja eigentlich allein unsere Schulanstalten errichtet worden sind, ihre Erziehung, ihre Bildung zunächst ins Auge zu fassen."

So weit erstreckt sich das dem Erziehungsrathe eingegebene Gutachten der Lehrerschaft. Die städtische Schulbehörde hoffte und wünschte, daß der Erziehungsrath diesen Gegenstand der damals vom Gr. Rathe, betreffend die Niederlassungsverhältnisse der Juden überhaupt, niedergesetzten Kommission zur Beachtung überweisen würde, damit der Gr. Rath selbst auch hierüber das Nöthige und sodann Allgemeingiltige näher bestimme. Allein statt dessen faßte

der Erziehungsrath am 19. Januar d. J. folgenden Beschluß, den wir hier wörtlich mittheilen:

„Der Erziehungsrath des Kantons Zürich hat nach Anhörung einer Zuschrift des Stadtschulrathes von Zürich vom 7. Herbstmonat und eines in Abschrift beigelegten Gutachtens der Lehrerschaft an den Schulen zu Zürich, worin derselbe auf Uebelstände aufmerksam gemacht wird, welche durch die Aufnahme von Judenkindern in die Schulen herbeigeführt werden, — in Betracht: 1) daß eine vernünftige Toleranz erfordere, daß, soweit dies ohne Nachtheil für den Unterricht in der Schule im Allgemeinen geschehen kann, beim Unterrichte der Judenkinder, bei Aufgaben, Uebungen u. s. w. Rücksicht auf die Religionsbegriffe der Juden genommen werde; daß dagegen keinerlei solche Ausnahmen für Kinder zulässig sind, welche eine Störung im Unterrichtsgange der Schule herbeiführen; 2) daß aber ein Wegbleiben von den Unterrichtsstunden im Schönschreiben und Zeichnen und von weiblichen Arbeiten an Samstagen eine solche Störung nicht herbeiführen kann; — auf den Antrag der zweiten Sektion beschlossen: es sei dem Stadtschulrathe von Zürich auf die betreffende Zuschrift zu erwiedern: 1) es sei dem Gesuche der Aeltern jüdischer Schulkinder, ihre Kinder an Samstagen vom Unterrichte im Schönschreiben, Zeichnen und in weiblichen Arbeiten frei zu lassen, zu entsprechen; 2) werde von dem Takte und der Toleranz der Lehrer erwartet, daß sie, so weit dies ohne Nachtheil für den gemeinsamen Unterricht geschehen kann, auch in allen Unterrichtsstunden angemessene Rücksicht auf die Religionsbegriffe der Judenkinder nehmen und auf diese Weise unangenehme und störende Ausstritte in der Schule vermeiden werden.“ —

So liegt nun die Sache. Die im Gutachten der Lehrerschaft angedeuteten Uebelstände sind durch mannigfache Erfahrung seither bestätigt worden. — Des Einsenders Privatansicht ist die: es möchte, um alle Kollisionen zu vermeiden, an die Niederlassungsbewilligung der Juden auch die Bedingung geknüpft werden, daß sie, sei es durch Privatunterricht oder durch eigene Schulen, für den Unterricht ihrer Kinder besorgt seien, und immerhin den Schulen unserer christlichen Kirchgemeinden nicht zur Last fallen sollen. Nicht unbillig ist gewiß eine solche Ausnahme gegenüber einem Volke, das den heiligen Lehren des Christenthums mit entschiedener Treue ergeben bleibt. Es ist nicht Unrecht, sondern Recht und Billigkeit, nicht Intoleranz, sondern Gewissenspflicht, wenn wir, unsern Schulen gegenüber jedem Indifferentismus und jedem irrigen Philanthropinismus als christliche Schulen während, Diejenigen aus allerlei Volke gerne aufnehmen, welche den Christenglauben jeglicher Kon-

fession mit uns theilen, Diejenigen aber fern halten, welche diesen Glauben als Irrthum und Lüge darstellen.

Möge dormalen Zürich's Erziehungsrath und die in Betreff dieser Verhältnisse neu bestellte Großrathskommission in diesem Sinne andere, für unser Volk passendere Bestimmungen aufstellen.

II. Der Erziehungsrath des Kantons Zürich an sämmtliche Volksschullehrer des Kantons.

Beim Beginn unserer Verrichtungen erachten wir für angemessen, sämmtlichen an den Volksschulen des Kantons angestellten Lehrern die Grundsätze zu bezeichnen, welche wir bei Erfüllung der uns durch Verfassung und Gesetze übertragenen Aufgabe zu befolgen entschlossen sind, in der festen Ueberzeugung, es könne einzig auf diesem Wege unser Unterrichtswesen und namentlich unsere Volksschule zu der Blüthe gelangen, in der wir die sicherste Bürgschaft für das Heil des Vaterlandes auf ferne Zeiten hinaus erblicken.

Es ist eine anerkannte Thatsache, daß unsere Volksschule seit neun Jahren in der die Ausbildung des Verstandes bezweckenden Richtung ausgezeichnete Fortschritte gemacht hat. Mochte man auch mit der Ausführung im Einzelnen nicht überall einverstanden sein, so lag doch in dieser Entwicklung der Verstandeskkräfte ein wesentliches Förderungsmittel auch für den Geringsten im Volke, soweit es sich wenigstens um sein äußeres Fortkommen und seine bürgerliche Stellung handelte. Um so auffallender war es, wie sehr die religiöse Bildung und sittliche Erziehung der Jugend, diese wichtigste Aufgabe der Volksschule, im Allgemeinen hinter den Forderungen zurück blieb, die man an diese Anstalt zu stellen berechtigt war. Im Volke erhob sich hierüber eine ernste, von Tag zu Tag zunehmende Mißstimmung. Sie äußerte sich weniger noch in Beschwerden über einzelne Einrichtungen oder über nachgewiesene Mängel oder Mißgriffe in den Leistungen einzelner Lehrer, als in der lauten und weit verbreiteten Klage, daß die Schule ihren sonst so heilsamen Einfluß auf die Erziehung der Kinder großen Theils aufgegeben habe, indem sie jetzt den Unterricht als ihre alleinige Aufgabe betrachte, vor Allem aber, daß es an der rechten Gesinnung fehle, an der innigen Liebe zu dem, was für den Christen das Höchste und Heiligste im Leben sein und bleiben soll.

Es ist hier nicht der Ort, näher darüber einzutreten, in welcher Ausdehnung diese Klage gegründet gewesen. Denn ferne von uns sei es, zwischen Lehrern und Athern einen Zwiespalt zu nähren, der für beide Theile gleich verderblich sein müßte, und am verderblichsten für die Schuljugend selbst; im Gegentheil werden

wir aus allen Kräften bemüht sein, zwischen der häuslichen und der öffentlichen Erziehung jene Uebereinstimmung wieder herzustellen und zu erhalten, ohne die keine von Beiden gedeihen kann. Aber das fühlen wir öffentlich zu erklären uns verpflichtet, daß nach unserer innigsten Ueberzeugung in einem christlichen Staate die Religion Jesu, des Sohnes Gottes, die Grundlage der Volksschule sein soll. Nur dadurch kann sie dieses wirklich werden, wenn die Lehrer von Liebe zu Gott und dem göttlichen Stifter unserer Religion durchdrungen sind, und diese Gesinnung in ihrem Reden und Handeln, in und außer der Schule, an den Tag legen. Der Erziehungsrath hegt zu den Lehrern das frohe Vertrauen, sie werden alle, — und insbesondere die jüngern unter ihnen mit jedem Jahre, um das sie an ermunternden wie an niederschlagenden Erfahrungen reicher werden, — den hohen Werth einer solchen christlichen Gesinnung immer richtiger zu würdigen wissen und hinwieder auch sich selbst je länger je mehr darin zu befestigen trachten. Auf diesem Wege nur wird es ihnen gelingen, wie in ihrer eigenen Weiterbildung, so auch in Ausübung ihres Berufes auf Verstand und Gemüth gleichmäßig einzuwirken, und jenen erziehenden Einfluß auf die Jugend wieder auszuüben, den man in der letzten Zeit so häufig und so ungern vermißt hat. Frömmigkeit, Bescheidenheit, Achtung gegen die Aeltern und Erwachsenen werden wieder für die schönsten Tugenden des jugendlichen Alters gelten, und jene Anmaßung und Begehrlichkeit, die nicht selten zum Ruin der Familien auszuschlagen drohte, verstummen machen. Dann wird auch die gestörte Uebereinstimmung zwischen den Lehrern und dem Volke, das sich für diese christliche Richtung mit einer so seltenen Einmuth und Entschiedenheit ausgesprochen hat, wieder hergestellt und ein in jeder Beziehung freudiges und gesegnetes Wirken des Lehrerstandes möglich werden.

Der Schule, als der Erzieherinn des heranwachsenden Geschlechtes, steht die Kirche zur Seite, als die Erzieherinn der vorgerücktern Jugend und der Erwachsenen. Nur da, wo beide Anstalten Hand in Hand gehen, ist ihr gemeinsames Ziel, Bildung des Menschen für seine ewige Bestimmung, erreichbar. Unsere ernste Sorge wird es daher sein, auf jede Weise mitzuwirken, daß sich die Diener der Kirche und der Schule zu dem großen und heiligen Werke der Jugenderziehung freundlich die Hand reichen. Schwierig und mühevoll ist die Aufgabe der Einen wie der Andern: aber dadurch können sie sich gegenseitig die Bahn ebnen, wenn die gründlichere und umfassendere Bildung des Geistlichen und die reichere Erfahrung und genauere Kenntniß der Individualitäten, die dem

Lehrer in Hinsicht auf die Jugendwelt zu gut kommt, sich zu harmonischem Wirken vereinigen.

Weit entfernt, die Leistungen gering zu achten, wodurch sich so viele von Ihnen den gerechten Beifall Ihrer Oberbehörden erworben haben, sind wir vielmehr entschlossen, jedem pflichttreuen Lehrer die kräftigste Ermunterung und Unterstützung in seinem mühevollen Berufe angedeihen zu lassen, und überhaupt Alles zu thun, was in unserer Macht liegt, daß unser Volksschulwesen fortwährend auf eine immer höhere Stufe gehoben werde, wobei wir auf die ausdauernde und hingebungsvolle Mitwirkung der Bezirks- und Gemeindschulpflegen mit freudigem Zutrauen rechnen.

Gott segne Ihre und unsere Bemühungen.

Zürich, den 16. Oktober 1839.

Im Namen des Erziehungs Rathes:

Der Präsident, F. Meyer.

Der zweite Sekretär, J. H. Egli.

III. Verhandlungen des neu erwählten Erziehungs Rathes.

1. Sitzung, den 2. Weinmonat. Der Erziehungs Rath theilt sich in zwei Sektionen, von denen die eine die Vorberathung der das höhere Unterrichtswesen und die andere die Vorberathung der die Volksschule betreffenden Angelegenheiten auf die Plenarsitzungen zu besorgen hat. Es treten in die

- I. Sektion: Herr Ferdinand Meyer, Präsident,
 „ Antistes Füßli,
 „ Professor Escher,
 „ Regierungsrath Eduard Sulzer,
 „ „ Melchior Eslinger,
 „ Alt-Oberrichter Ulrich,
 „ Professor Mousson;
- II. Sektion: Herr Oberlehrer Weiß, Vizepäsident,
 „ Regierungsrath Hüni,
 „ „ Sulzer-Wart,
 „ Doktor Rahn-Escher,
 „ Ferdinand Keller,
 „ Pfarrer Bernhard Hirzel,
 „ Martin Usteri,
 „ Pfarrer R. Zimmermann.

In die Aufsichtsbehörde des oberen Gymnasiums wurden gewählt:

- Herr Alt-Oberrichter Ulrich, Präsident,
 „ Ferdinand Meier, Regierungsrath,

Herr Doktor Locher = Walber,
 „ „ Gräffe,
 „ Obergerichtspräsident v. Meis,
 „ Alt-Direktor Hef.

2. Sitzung, den 9. Oktober. a) Herr Pfarrer Strauß in Winterthur begehrt Entlassung als Präsident der Bezirksschulpflege daselbst, weil er in der neuesten Zeit das Vertrauen verloren zu haben glaube. Nach einlässlicher Diskussion über die Frage, ob es thunlich sei, um einer augenblicklichen Mißstimmung willen die Entlassung zu geben, wird ihm dieselbe durch Stimmenmehrheit ertheilt (gegen eine Minderheit von 4 Stimmen) unter Verdankung geleisteter Dienste.

b) Herr Jakob Geilinger von Winterthur begehrt Entlassung aus der Bezirksschulpflege daselbst wegen vorgerückten Alters und geschwächter Organe. Sie wird ihm unter Verdankung geleisteter Dienste ebenfalls ertheilt.

c) Einleitung zur Prüfung mit Primar- und Sekundar-Aspiranten. — In die Prüfungskommission werden ernannt:

Herr Oberlehrer Weiß,
 „ Professor Mousson,
 „ Pfarrer R. Zimmermann,
 „ Ferdinand Keller.

Den Seminarlehrern als Examinatoren wird noch zur Prüfung in der deutschen Sprache beigegeben Herr Oberlehrer Gustav Schweizer

d) Ertheilung eines Stipendiums von 160 Franken an Schüler Albert Treichler, im 2ten Skrutinium mit 9 von 12 Stimmen.

e) Die Schulpflege Flaach bittet um Ausschreibung der Schulstelle daselbst. Beschlossen.

f) Herr Scherr berichtet dem ehemaligen Präsidenten der Aufsichtsbehörde über das Seminar, Herrn Alt-Regirungsrath Zehnder, sein Gehör sei so weit wieder hergestellt, daß er bereit wäre, auf den 15. Oktober heimzukehren und seine Amtsverrichtungen wieder anzutreten. Der Aufsichtsbehörde soll geantwortet werden, Herr Scherr könne unter den obschwebenden Verhältnissen in die Amtsverrichtungen der Direktorstelle unmöglich wieder eintreten, und es sei bereits provisorisch für die Bestellung derselben gesorgt. Es wird eine Kommission zur Vorberathung der Scherr'schen Angelegenheit niedergesetzt, bestehend aus den Herren Gd. Sulzer, Alt-Oberrichter Ulrich und Professor Escher.

g) Die 2te Sektion erhält den Auftrag, in Vorberathung zu ziehen, was für Veränderungen am Seminar vorzunehmen seien.

h) Wahl der Aufsichtsbehörde des Seminars. Sie fällt auf

die Herren: Oberlehrer Weiß, Präsident, Obergerichter Ammann, Pfarrer Bleuler, Professor Mousson, Professor Fäsi.

3. Sitzung, den 16. Oktober.

a) Herr Pfarrer Bleuler lehnt seine Wahl in die Aufsichtsbehörde des Seminars ab. Die Wiederbesetzung der ledigen Stelle wird auf die nächste Sitzung verschoben.

b) Anzeige des Regierungsrathes, er habe auf den Wunsch der k. preuß. Regierung dem Herrn Dr. Schönlein die Entlassung aus dem hiesigen Staatsdienste ertheilt, stehe aber noch in Unterhandlung, um eine Verlängerung des Termines seiner Einberufung nach Berlin bis März 1840 zu erzwecken; nebst Aufforderung, die Wiederbesetzung der erledigten Stelle einzuleiten.

c) Es wird ein Beitrag von 80 Franken an die Kosten des diesjährigen Turnfestes beschlossen.

d) Herr Hodcs, Professor, sucht geschwächter Gesundheit wegen um Entlassung an, welche ihm ertheilt wird. Die erledigte Stelle soll ausgeschrieben werden.

e) Herr Doktor Nägeli in Kilchberg wünscht Entlassung als Präsident der Bezirksschulpflege. Mit einem Stimmenmehr von 6 gegen 4 wird seinem Ansuchen unter Verdankung geleisteter Dienste entsprochen.

f) Herr Andreas Hofmann, Kandidat der Theologie aus Preußen, wünscht Primarlehrer zu werden. Die reglementarisch abgehaltene Prüfung bestimmt den Erziehungsrath, demselben die Note III (d. h. bedingt fähig) zu ertheilen.

g) Dreierorschlag auf die Schulstellen in Uster. Realschule: Daniel Schmied von Schönholzerweiler, J. J. Meier von Meilen, Heinrich Braschler von Uster. — Elementarschule: Heinrich Schmied von Unterstraf, Gottfried Schaufelberger von Wallisellen, Joh. Staub von Männedorf.

h) Der Entwurf eines Kreis Schreibens an die Lehrerschaft des Kantons Zürich wird berathen, und nach mehreren Veränderungen gutgeheissen und zu einer letzten Redaktion den Herren Meier, Weiß und Rahn überwiesen. (S. oben II.)

i) Provisorische Besetzung einiger Sekundarschullehrer-Stellen. Gossau erhält Herrn Lehmann von Erlsbach, Regensdorf Herrn Ritt von Feuerthalen, Altstätten Herrn Schäppi von Horgen.

k) Gegen Schullehrer Boshard in Schwamendingen, der früher schon, wegen ärgerlicher Aeußerungen über die Bibel und über Glaubenswahrheiten vor dem Erziehungsrathe angeklagt, damals dem Herrn Scherr zur Zurechtweisung überwiesen worden war, wird die Klage erhoben, daß er unlängst, nach einer Schul-

Lehrerkonferenz in Altstätten, im Wirthshause daselbst einen für die Konferenz bearbeiteten, aber wegen Mangel an Zeit nicht mehr vorgenommenen Aufsatz den Lehrern vorgelesen habe, worin er sich zum größten Vergerniß gutgesinnter Mitlehrer die leichtfertigsten Aeußerungen über religiöse Wahrheiten und Gegenstände erlaubte. Es wird beschlossen: 1) diesen Lehrer nach §. 13. 2) a und b der Geschäftsordnung des Erziehungs Rathes zu suspendiren; 2) demselben einen Vikar zu bestellen; 3) eine Kommission zu ernennen zur Antragstellung auf die nächste Sitzung, wie dieser Handel an die Staatsanwaltschaft zu überweisen sei; 4) von der Gemeindschulpflege Schwamendingen ein Zeugniß über den Schullehrer Boshard einzufordern. — Herr Bär, Vikar in Rifon, wird zum Vikar nach Schwamendingen bestimmt. — In die erwähnte Kommission werden ernannt die Herren: Doktor Kahn-Escher und Alt-Ober-richter Ulrich.

Armen-erziehungswesen. Man hat in der neueren Zeit viele Versuche gemacht und macht sie noch, das Armen-erziehungswesen auf eine gedeihliche Höhe und Ausdehnung zu bringen, und die Schulblätter sollen künftig auch diesem Gegenstande mehr als bisher ihre Aufmerksamkeit zuwenden, indem er für das ganze Volk von größter Wichtigkeit ist und täglich lauter zum Fortschritt ruft. — Die gemachten Versuche erscheinen aber nach ihrer Anzahl noch zu beschränkt und nach ihrem innern Zwecke zu einseitig, und daher bleiben auch die bisherigen Erfolge hinter dem Bedürfniß zurück, sind aber doch lehrreich für die Zukunft. Die Armen-erziehung hat sich ein doppeltes Ziel zu stecken: Bildung der meist verwahrlosten Armen zu Menschen (im christlichen Sinne), und Befähigung derselben, auf eine ehrliche Weise ihren Lebensunterhalt zu gewinnen und eine christliche Familie zu gründen. Bisher hat man die jungen Leute meistens nur bis zu dem Alter, wo ihre Schulpflichtigkeit endet, in Armenanstalten behalten und sie dann gerade in ihrer verhängnißvollsten Lebensperiode in die Welt hinaus geschickt, wo sie gar häufig dem allgemeinen Schicksale erlagen. Wo man sie aber auch weiter erzog, da hat man sich doch nur auf wenige Zweige des Geschäftslebens beschränkt. Das Leben aber kann nicht einerlei Menschen brauchen, gegen welche Wahrheit am allerwenigsten die Erziehung verstoßen sollte. Nicht nur sollen aus den Armen-erziehungsanstalten brauchbare Diensthoten und tüchtige Bauern hervorgehen, welche die Landwirthschaft vernünftig betreiben und dadurch das Landleben selbst veredeln; sondern eine allseitige Volkserziehung erfordert, daß auch die Handwerke, welche theils in, theils außer dem landwirthschaftlichen Spielraume vorkommen, auf mehr

rationalem Wege erlernt werden, und daß eben auch der Handwerksstand auf eine Weise gehoben werde, die der einst zwar nothwendigen und erziehendwirkenden, heut zu Tage aber meist entfittlichen Handwerker-Wanderei ein wirksames Gegengewicht aufstelle. So hat z. B. auch Herr Fellenberg bisher zur Erreichung seiner Zwecke nur das landwirthschaftliche Gewerbe vermittelt dessen Rationalisirung in Anspruch genommen — aus leicht begreiflichen Gründen; denn der Baum fällt nicht auf den ersten Streich. Es mußten ihm die andern Gewerbe namentlich auch deswegen nur nebenher gehen, weil es ihm nicht möglich war, ein zweckmäßig (auch sittlich) gebildetes Personal zur Besetzung der erziehenden Werkstätten zu erhalten. Jetzt aber bereitet er auf dem Rütli-Gute bei Zollikofen eine neue Anstalt vor, um die Aufgabe der Armen-erziehung allseitig zu lösen. Dort hofft er vermittelt der vorhandenen Bauernhäuser thatsächlich nachzuweisen, wie sich die sittliche und industrielle Volksbildung den wesentlich allgemein zu beobachtenden Grundsätzen zufolge ohne Verletzung der individuellen und Familien-Eigenheiten, die nicht minder als die Verschiedenheit der Physionomieen zu beachten sind, im praktischen Leben auf's zweckmäßigste für ganze Dörfer, wie für einzelne Institute, durchführen läßt. — Nicht nur in der Schweiz, sondern auch bei allen zivilisirten Völkern fehlte es bisher an den Anstalten, die in der angeführten Beziehung noth thun. Daher ist man mit Recht auf die beabsichtigte Anstalt gespannt, da die Grundsätze, denen sie ihre Entstehung verdankt, auch in England Geltung erhalten, wo man in neuerer Zeit dem Armen-erziehungswesen große Aufmerksamkeit zuwendet.

— Man macht sich um die Jugend nicht besser verdient, als wenn man sie frühe gewöhnt, den geheimen Gang des menschlichen Lebens zu betrachten, die Folgen der Tugend und des Lasters, wie Viel Verstand, wie Viel das Schicksal vermöge u. s. w., und eben da, wo Andere mit ihrem Denken still stehen, in dem natürlichen Gang der Welt eine höhere Macht zu sehen, welche Gerechtigkeit und Güte handhabt, und deren Augen offen stehen über alle Menschen.
(Joh. Georg Müller.)

— Ein solcher Schulzwang, der auf Schulversäumnisse angemessene Strafen setzt, thut der Freiheit keinen Abbruch: denn diese beruht auf Geseßlichkeit, und Freiheit des Unterrichts hat nur in der Beziehung einen Sinn, daß es etwa den Altern frei steht, für ihre Kinder eine Schule zu wählen; nicht aber in der Bedeutung, als stehe bei ihnen, ob sie ihre Kinder unterrichten lassen wollen, oder nicht. Das darf kein Staat zugeben.
(Kröger.)